



Nachruf

30. Januar 2018 ist Herr

Konrad Meier

im Alter von 81 Jahren verstorben.

Herr Meier gehörte von 2002 bis 2008 dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an.

Der Verstorbene war in seiner Zeit als Kreisrat stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss, im Natur- und Umweltausschuss und im Zweckverband Donauhalle Ingolstadt. Ebenso war er als Verbandsrat der Sparkasse Abensberg – Kelheim – Mainburg – Riedenburg engagiert.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Herrn Konrad Meier für seine ehrenamtliche, gewissenhafte Mitarbeit. Wir werden Ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 31.01.2018

Anton Knapp
Landrat

Inhalt:

- 18 Stellenausschreibung
- 19 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A und VOL - Hochbauverwaltung
- 20 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A - Kurzbekanntmachung Tiefbauverwaltung
- 21 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A - Kurzbekanntmachung Tiefbauverwaltung (Kreisverkehr Kösching – Richtung Desching)
- 22 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt
- 23 Feststellung des Jahresabschlusses des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2015 gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk, Ergebnisverwendung
- 24 Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt „Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb“
- 25 Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachungen des Landratsamtes

18 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Wir suchen für unser Sachgebiet Personenstands- und Ausländerwesen in Eichstätt als

Fachbereichsleiter/in

für Ausländer- und Flüchtlingsrecht (Stelle 1802) eine/n **Beamtin/en der 3. Qualifikationsebene** (Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen) oder **Angestellte/n mit Fachprüfung II** bzw. vergleichbaren (auch juristischen) Qualifikation

und
zwei

Sachbearbeiter (m/w)

für Ausländer-, Asyl- und Flüchtlingsrecht (Stelle 1719) mit der Ausbildung als **Beamter/in der 2. QE oder Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbarer Qualifikation.**

Das jeweilige Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Bayerischen Beamtengesetz bzw. dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD). Nähere Informationen zu den Stellen und die Möglichkeit der Online-Bewerbung bis spätestens zum 18. Februar 2018 bitte unter

www.mein-check-in.de/landkreis-eichstaett/stellenangebote

19 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A und VOL - Hochbauverwaltung

- a) Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70247, Telefax: 08421/70229
E-Mail: hochbau-vergabe@lra-ei.bayern.de
- d) Ausführung von Bau- und Lieferleistungen
- e) Bootsrastplatz, Hammermühle 3, 91804 Mörsheim
- f) SW-2018-01 Schäferwagen (VOL)
SW-2018-02 Erdbauarbeiten (VOB)
SW-2018-03 Elektroinstallationsarbeiten (VOB)

Hinweis: Die Langfassung dieser Bekanntmachung ist auf www.Bund.de einzusehen.

Die Unterlagen sind auf www.vergabe.bayern.de einzusehen.

Eichstätt, 30.01.2018

gez. Anton Knapp, Landrat

**20 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A - Kurzbe-
kanntmachung Tiefbauverwaltung**

- a) Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70164, Telefax: 08421/70386
E-Mail: tiefbau-vergabe@lra-ei.bayern.de
- b) öffentliche Ausschreibung nach § 3 VOB/A
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Altmannstein – Hagenhill
- f) Das Landratsamt Eichstätt – Tiefbauverwaltung – beabsichtigt einen Deckenbau auf der Kreisstraße EI 30 Altmannstein - Hagenhill. Im Zuge der Baumaßnahmen werden die Schieber- und Hydranten-Kappen ausgetauscht. Die Kosten trägt der Wasserzweckverband. Die Baulänge beträgt ca. 500m.
Asphalt fräsen t=3cm bis 6cm ca. 3.050 m²
Asphalt fräsen t= bis 15 cm ca.100 m²
Asphalttragschichten herstellen ca. 50 to
Asphaltdeckenschichten herstellen ca. 3.050 m²
Bankettplatten liefern und einbauen ca. 150 m
Rasengittersteine ausbauen ca. 80 m²
- n) 20.02.2018, 11:00 Uhr
- o) Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 2
85072 Eichstätt
- p) Deutsch
- q) Die Angebote müssen bis zum 20.02.2018, 11:5 Uhr (siehe n) bei der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, eingehen oder dort bei Zimmer Nr. 237 abgegeben werden.
- w) Nachprüfungsbehörde:
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Hinweis: Die Langfassung dieser Bekanntmachung ist auf Bund.de einzusehen.

Die Unterlagen sind ab 29.01.2018 auf www.vergabe.bayern.de einzusehen.

Eichstätt, 18.01.2018
gez. Anton K n a p p, Landrat

**21 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A - Kurzbe-
kanntmachung Tiefbauverwaltung (Kreisverkehr
Kösching – Richtung Desching)**

- a) Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70164, Telefax: 08421/70386
E-Mail: tiefbau-vergabe@lra-ei.bayern.de
- b) öffentliche Ausschreibung nach § 3 VOB/A
- d) Ausführungen von Bauleistungen
- e) Kreisverkehr bei Kösching – Richtung Desching
- f) Das Landratsamt Eichstätt – Tiefbauverwaltung – beabsichtigt einen Deckenbau auf der Kreisstraße EI 34 vom Kreisverkehr bei Kösching in Richtung Desching. Die Baulänge beträgt ca. 545 m.
Rasengittersteine ausbauen ca. 20 m²

Granitsteinein- und zweizeiler ausbauen und wiederherstellen ca. 200 m

Bankettplatte liefern und als Bankettbefestigung einbauen ca. 40 lfm

Asphalt fräsen t= 3 cm bis 6cm ca. 3.850 m²

Asphalt fräsen t= bis 15 cm ca. 100 m²

Asphalttragschichten herstellen ca. 50 to

Asphaltdeckschichten herstellen ca. 3.850 m²

n) 20.02.2018, 11:15 Uhr

o) Landratsamt Eichstätt

Residenzplatz 2

85072 Eichstätt

p) Deutsch

q) Die Angebote müssen bis zum 20.02.2018, 11:30 Uhr (siehe n) bei der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, eingehen oder dort Zimmer Nr. 237 abgegeben werden.

w) Nachprüfungsbehörde:

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Hinweis: Die Langfassung dieser Bekanntmachung ist auf Bund.de einzusehen.

Die Unterlagen sind ab 29.01.2018 auf www.vergabe.bayern.de einzusehen.

Eichstätt, 17.01.2018

gez. Anton K n a p p, Landrat

**22 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des
Landkreises Eichstätt**

KBR Martin Lackner (Tel. 08405/1310, Fax 08405/269278)

Inspektionsplan für den Bereich KBI F r a n z W a l t l,
(Telefon 08403/1562)

Freitag, 09. März 2018

17:30 Uhr Pondorf

18:00 Uhr Winden

18:30 Uhr Breitenhill

19:00 Uhr Megmannsdorf

19:30 Uhr Übung

Samstag, 10. März 2018

15:00 Uhr Mendorf

15:30 Uhr Schafshill/Thannhausen

16:00 Uhr Schamhaupten

16:30 Uhr Sandersdorf

17:00 Uhr Steinsdorf

17:30 Uhr Neuenhinzenhausen-Sollern 18:15 Uhr Übung

Samstag, 17. März 2018

14:30 Uhr Laimerstadt-Ried

15:00 Uhr Tettenwang

15:30 Uhr Hexenagger

16:00 Uhr Berghausen

16:30 Uhr Altmannstein

17:30 Uhr Schwabstetten

18:00 Uhr Hagenhill 18:45 Uhr Übung

Inspektionsplan für den Bereich KBI Wolfgang Forster,
(Telefon 08465/465 Fax 08465/172409)

Samstag, 17. März 2018

14:30 Uhr Altdorf
15:00 Uhr Kesselberg
15:30 Uhr Titting
16:00 Uhr Emsing

Freitag, 23. März 2018

17:30 Uhr Erkertshofen
18:00 Uhr Petersbuch
18:30 Uhr Kaldorf

Samstag, 24. März 2018

14:30 Uhr Morsbach
15:00 Uhr Großnottersdorf
15:30 Uhr Mantlach
16:00 Uhr Stadelhofen

Donnerstag, 12. April 2018

18:30 Uhr Unteremmdorf
19:00 Uhr Badanhausen

Samstag, 14. April 2018

14:30 Uhr Haunstetten
15:00 Uhr Erlingshofen
15:30 Uhr Enkering
16:00 Uhr Kinding

Inspektionsplan für den Bereich KBI Hans Baumeister,
(Telefon 08421/6225)

Freitag, 09. März 2018

16:00 Uhr Buxheim
17:00 Uhr Tauberfeld 17:30 Uhr Übung

Samstag, 10. März 2018

10.00 Uhr Pollenfeld
11.00 Uhr Wachenzell
11:30 Uhr Sornhüll 12:00 Uhr Übung

Samstag, 10. März 2018

14:00 Uhr Preith
15:00Uhr Seuersholz
15:30 Uhr Weigersdorf 16:00 Uhr Übung

Freitag, 16. März 2018

16:30 Uhr Eichstätt Stadt
17:30 Uhr Wasserzell 18:00 Uhr Übung

Samstag, 17. März 2018

10:00 Uhr Pfünz

10:30Uhr Inching
11.00 Uhr Walting 11:30 Uhr Übung

Samstag, 17. März 2018

14:00 Uhr Gungolding
15:00 Uhr Pfalzpaint
15:30 Uhr Rieshofen
16:00 Uhr Rapperszell 16:30 Uhr Übung

Freitag, 23. März 2018

16:30 Uhr Wintershof
17:00 Uhr Buchenhüll
17:30 Uhr Landershofen 18:00 Uhr Übung

Samstag, 24. März 2018

10:00 Uhr Schönfeld
10:30 Uhr Schönau
11:00 Uhr Schernfeld
13:30 Uhr Sappendorf
14:00 Uhr Workerszell 14:30 Uhr Übung

Der fettgedruckte Ort ist der Ort der gemeinsamen Übung.

Die Inspektion wird nach dem Besichtigungsprotokoll gem. Art. 19 Abs.1 BayFwG i.V.m. § 12 Abs.2 AVBayFwG durchgeführt.

Die Herren Kreisbrandmeister und Kommandanten bitte ich unbedingt dafür einzutreten, dass die festgesetzten Zeiten pünktlich eingehalten werden.

Die Herren Kommandanten bitte ich, den Bürgermeister und die Gemeinderäte von der Inspektion frühzeitig zu unterrichten und einzuladen.

Alle aktiv teilnehmenden Feuerwehrdienstleistenden müssen zur Inspektion Feuerwehrdienstkleidung tragen, wie sie nach den Unfallverhütungsvorschriften des GUV verlangt wird.

Die Einsatzübung ist nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 "Einheiten im Löscheinsatz" unter Benützung der örtlichen Alarmierungsmöglichkeit auszurichten.

Für Feuerwehren mit schwerem Atemschutz: Der schwere Atemschutz muss nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 einsatzbereit sein und wird bei der Besichtigung überprüft (Unterlagen). Ebenso werden überprüft: Rettungsgeräte, Spreitzer, Schere und Beleuchtung, sowie die Chemikalienschutzanzüge.

Ebenso werden die Feuerwehrgerätekäuser einer Besichtigung unterzogen.

Das Kontrollblatt für die Probealarmierung ist vorzulegen.

Der angenommene Übungsort muss mit dem zuständigen Kreisbrandmeister besprochen werden.

Für die letzten 3 Jahre sind die Maschinistenhefte, die Fahrtenbücher sowie die Übungsnachweise der Feuerwehrleute zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes (TPD) ist vorzulegen. Der KBR oder KBI trägt die Inspektion ein.

Eichstätt, 25. Januar 2018

gez. L a c k n e r, Kreisbrandrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

23 Feststellung des Jahresabschlusses des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2015 gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk, Ergebnisverwendung

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2015 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs wurde gemäß § 25 Abs. 3 EBV i.V.m. Art. 107 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 4 GO Bay und § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt "Stadtwerke Eichstätt" in der Sitzung des Stadtrates vom 25.01.2018 festgestellt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss 2015 wurde gemäß § 25 Abs. 2 EBV i.V.m. Art. 107 GO Bay durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München, geprüft. Er hat den Bestätigungsvermerk mit folgendem Wortlaut erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Eichstätt für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 21.07.2016
 Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
 gez. W i e d e m a n n, Wirtschaftsprüfer

3. Ergebnisverwendung

Der Stadtrat hat folgende Ergebnisverwendung beschlossen:
 Der Gewinn des Eigenbetriebs in Höhe von 550.437,12 € wird in die Rücklagen eingestellt. Der Gewinn der Abwasserbeseitigung in Höhe von 337.694,30 € wird in die Rücklagen eingestellt.

4. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2015 liegen in der Zeit von 14.02.2018 bis 22.02.2018 während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08.00-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr, Freitag 08.00-12.00 Uhr) bei den Stadtwerken Eichstätt, Gundekarstraße 2, Zimmer 104, I. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 29.01.2018
 gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

24 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt „Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb“

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Eichstätt folgende

*Satzung
 für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt
 "Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb"*

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Eichstätt werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Eichstätt geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet SWE Eigenbetrieb.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 13.400.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Gas, Wasser und Nahwärme, der Betrieb des

Freibades, der öffentliche Personennahverkehr, das Betreiben von Parkeinrichtungen und eines Breitbandkabelnetzes sowie die Einrichtung und der Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) - und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (3) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Werkleiter hat mindestens einen Stellvertreter.
- (2) Der Werkleiter ist gleichzeitig Geschäftsführer der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH.
- (3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sondervertragskunden;
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Geschäftswert von 50.000,- Euro;
 5. die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2; die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen; die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 7).
- (4) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (5) Die Werkleitung ist zuständig für die Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung der Angestellten bis TVöD Entgeltgruppe 8 sowie die Gewährung von Zulagen, Zuwendungen und Zuschlägen an die Angestellten nach Maßgabe von Rechts- und Tarifvorschriften.

- (6) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss gewähren ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke das Recht zum Vortrag.
- (7) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen.
- (8) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlass einer Dienstanweisung;
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,- Euro übersteigen;
 3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,- Euro
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,- Euro überschreiten;
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,- Euro übersteigt;
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,- Euro beträgt;
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,- Euro im Einzelfall beträgt;
 9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat (Angestellte ab Entgeltgruppe 13 TVöD), der Oberbürgermeister (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder die Werkleitung (§ 4 Abs. 5) zuständig ist;
 10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebsatzung;

2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung des Werkleiters und seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
4. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, soweit nicht der Werk-ausschuss (Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD), der Oberbürgermeister (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder die Werkleitung (§ 4 Abs. 5) zuständig ist;
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
8. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
9. die Rückzahlung von Eigenkapital;
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
11. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb" durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unter schreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt "Stadtwerke Eichstätt" vom 25.06.2010 sowie die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 22.11.2013 außer Kraft.

Eichstätt, 29.01.2018

STADT EICHSTÄTT

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

25 Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (OBABl.Nr. 2/201 vom 26. Januar 2018) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.432.100 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 670.000 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 1.328.900 EURO festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

Verwaltungshaushalt

Landkreis Eichstätt 26,93 % 357.872,77 EUR

Stadt Ingolstadt 27,43 % 364.517,27 EUR

Landkreis Pfaffenhofen 25,86 % 343.653,54 EUR

Landkreis Neuburg / 19,78 % 262.856,42 EUR

Schrobenhausen

1.328.900,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 71 Abs. 2 i.V.m. Art. 110 und 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG festgestellt, dass diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält (Regierungsschreiben vom 18.01.2018).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1, 2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 05. Januar 2018

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Martin W o l f, Landrat und Verbandsvorsitzender